



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service des affaires intérieures et communales
Section des finances communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Sektion Gemeindefinanzen

Informationsschreiben Nr. 47M/2018

An die Einwohnergemeinden

**Zugestellt per Mail
Veröffentlicht auf der Internetseite**

Unsere Ref. FG/fg

Datum 18. September 2018

Erstellung des Voranschlags 2019 – Aktuelles

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Prozess beim Voranschlag (auch Budget genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem Informationsschreiben 48M/2018 „Allgemeines“ einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Voranschlags Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

Beachten Sie bitte, dass für die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden die Kurzbezeichnung auf VFFHGem abgeändert wurde. Inhaltlich wurden jedoch keine Änderungen vorgenommen.

1. Bund

Der Bund erstellt einen Finanzplan, einen Legislaturfinanzplan und selbstverständlich einen Voranschlag.

[Auszug aus der Medienmitteilung](#)

Bern, 27.06.2018 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2018 den Voranschlag 2019 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2020-2022 materiell verabschiedet. Im Voranschlag 2019 erwartet er einen Überschuss von 1,3 Milliarden, der sich zum einen mit den hohen Einnahmen aus der Verrechnungssteuer, zum andern aber auch mit im letzten Jahr vom Volk abgelehnten Reformen erklärt. Das vom Ständerat verabschiedete Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) führt ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten im Jahr 2020 wieder zu einer angespannten Haushaltlage.

2. Kanton Wallis - Durch den Staatsrat herangezogene Parameter zur Erstellung des Entwurfs des Voranschlags 2019

Die Internetseite der SGF enthält ebenfalls Links zu kantonalen Dokumenten im Zusammenhang dem Voranschlag und mit der integrierten Mehrjahresplanung.

Zur Erstellung des Entwurfs zum Voranschlag 2019 hat der Staatsrat die Rahmenbedingungen definiert und eine Anzahl Parameter festgelegt, die den Gemeinden für ihren Voranschlag ebenfalls



von Nutzen sein können. Der [Botschaft](#) des Staatsrats vom 8. August 2018 an den Grossrat betreffend den Entwurf des Voranschlags 2019 des Kantons Wallis kann Folgendes entnommen werden:

2.1 Zusammenfassung

Mit einem Ertragsüberschuss von 1,7 Mio. Franken und einem Finanzierungsüberschuss von 1,8 Mio. weist der Budgetentwurf 2019 positive Resultate aus und hält die Verfassungsbestimmungen zum finanziellen Gleichgewicht ein. Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung belaufen sich je auf 3,62 Mrd. Die geplanten Investitionen bewegen sich auf einem hohen Niveau und betragen 499,8 Mio. brutto bzw. 196,9 Mio. netto.

Das Budget 2019 ist geprägt von einem stabilen Wirtschafts- und Finanzumfeld. Die seit 2016 feststellbare Verbesserung der Weltkonjunktur scheint von Dauer zu sein, so dass sich das Weltwirtschaftswachstum in den Jahren 2018 und 2019 gemäss neuesten Schätzungen auf 3,9% beschleunigen dürfte. Der Schweizer Aussenhandel erhält durch die Weltkonjunktur und die Entwicklung der Wechselkurse Auftrieb. Andererseits profitiert die Binnenwirtschaft von einer robusten Investitionstätigkeit sowie vom Privatkonsum, der durch die aktuelle Dynamik auf dem Arbeitsmarkt stimuliert wird.

Das vorliegende Budget und die IMP basieren auf dem Budget 2018 und der IMP 2018-2021. Zudem wurden verschiedene Feststellungen und Erkenntnisse aus dem Rechnungsabschluss 2017 sowie bestimmte Veränderungen, die seit Jahresbeginn eingetreten sind, berücksichtigt. Zur Bestimmung der Stossrichtungen der mittel- und langfristigen strategischen Staats- und Verwaltungsführung hat der Walliser Staatsrat ein Regierungsprogramm erarbeitet, das seine strategische Vision widerspiegelt. Er hat sich bei der Erarbeitung des Budgets 2019 und der IMP 2019-2022 auf dieses Programm gestützt, um seine Prioritäten festzulegen und diesen die verfügbaren Ressourcen gezielt zuzuteilen. Der Staatsrat hat insbesondere für folgende Projekte und Bereiche spezifische Ressourcen vorgesehen:

- Schaffung des Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung von staatlichen Immobilien (Fonds FIGI);
- Modernisierung der Informatik;
- Energieprogramme;
- Gesundheit und soziale Wohlfahrt;
- Hochschulen;
- Landwirtschaft;
- Neue Regionalpolitik (NRP);
- Verkehr und Mobilität;
- 3. Rhonekorrektur;
- strukturelle Reform der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (PKWAL).

Dieser gezielte Mitteleinsatz dient der Realisierung prioritärer Bedürfnisse und der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen. Die Budgetprioritäten werden vom Staatsrat bei jedem Budgetierungs- und Planungsprozess überprüft und angepasst.

Für die Planungsjahre 2020 bis 2022 wird im Rahmen einer nachhaltigen Politik ebenfalls von einem ausgeglichenen Resultat ausgegangen, sowohl bei der Erfolgsrechnung als auch bei der Finanzierung. Angesichts der in der integrierten Mehrjahresplanung 2019-2022 geplanten Projekte wird dieses Ziel 2019 erreicht, aber für die folgenden Planjahre eine grosse Herausforderung darstellen. In der Finanzstrategie 2019-2022 rechnet man trotz geplanter Entnahmen aus dem Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen, dass das frei verfügbare Globalbudget für die Investitions- und Erfolgsrechnung im Jahr 2020 stagniert (+0,4 Mio.) und anschliessend in den Jahren 2021 und 2022 um 11,8 Mio. bzw. 29,9 Mio. zurückgeht. Der Staatsrat beabsichtigt ein hohes Investitionsvolumen während der gesamten Planungsperiode zu halten. Falls sich die Finanzaussichten bis 2021 nicht verbessern, werden der Staatsrat und der Grosse Rat entsprechend den rückläufigen verfügbaren Mittel Prioritäten festlegen müssen. Ab dem Rechnungsjahr 2018 werden Budget und Rechnung des Staates Wallis gemäss dem

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) erstellt. Die Darstellung der Rechnung 2017 wurde deshalb zu Vergleichszwecken angepasst.

2.2 Steuern

Die Steuereinnahmen nehmen gegenüber dem Vorjahresbudget um 91,3 Mio. oder 7,2% zu (Details in Anhang 5). Die hauptsächliche Zunahme entfällt auf die Steuern der natürlichen und der juristischen Personen sowie auf die Spezialsteuern der kantonalen Steuerverwaltung. Gemäss der erwarteten wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung ist bei diesen Steuererträgen eine globale Zunahme um 81,5 Mio. oder 7,8% gegenüber dem Vorjahresbudget zu verzeichnen. Zunahmen sind ebenfalls bei den Vermögensverkehrssteuern (+8,1 Mio. oder +11,3%) und bei den Motorfahrzeug- und Schiffssteuern (+1,5 Mio. oder +2,0%) zu verzeichnen. Bei Ersteren lassen sie sich durch eine Anpassung an die Zahlen der letzten Rechnung und bei Letzteren durch das Wachstum des Fahrzeugparks erklären.

2.3 Personalaufwand

Der Personalaufwand im Budget 2019 beträgt insgesamt 1,06 Mrd. (+21,5 Mio. oder +2,1%). Er setzt sich aus 387,6 Mio. Löhnen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, 408,9 Mio. Löhnen des Lehrpersonals und 177,4 Mio. Arbeitgeberbeiträgen zusammen. Ohne die Auswirkungen der neuen Stellen, beläuft sich die Zunahme des Personalaufwands auf 1,3%.

3. Einwohnergemeinden des Kantons Wallis – Voranschlag 2019

3.1 Steuereinnahmen

3.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Das Budget ist für die Körperschaft ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze.

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Die Steuereinnahmen 2017 machen bei den Walliser Gemeinden 55.8% der Gesamteinnahmen aus. Die Bedeutung dieses Postens ist somit nicht weiter hervorzuheben. Ihm ist bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans eine ganz besondere Beachtung zu schenken. Die Periodengerechtigkeit laut Art. 16 VFFHGem erschwert die Budgetierung. Die Simulationen beruhen auf echten Daten, welche sich auf Stand vom September 2018 abstützen. Erwähnen wollen wir an dieser Stelle die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen der KSV und der SGF, so dass jeweils am ersten Montag des Monats die aktualisierten Daten der Veranlagungen zur Verfügung stehen.

Die Einkommensteuern der natürlichen Personen haben sich zwischen den Rechnungsjahren im Wallis insgesamt und auf Gemeindeebene wie folgt entwickelt:

- + 5.1% zwischen 2017 und 2016
- + 7.2% zwischen 2017 und 2015.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2019 ist der Kanton bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von einer Zunahme um 2.5% im Vergleich zum Budget 2018 ausgegangen.

Die Steuer-Simulationen, die Sie bis Ende September per Mail erhalten werden, enthalten detaillierte und vergleichbare Statistik-Elemente.

Zur Erinnerung: Wir machen Sie auf die vom Grossen Rat im September 2010 beschlossene Änderung von Abs. 5 des Art. 178 StG vom 10. März 1976 aufmerksam, welche vielmehr hinsichtlich der Erarbeitung des Finanzplans 2019 - 2022 und weniger des Budgets von Bedeutung ist. So wird die Indexierung jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 3% steigt, automatisch angepasst, sofern nicht die Legislative beschliesst, die kalte Progression nicht oder nur teilweise auszugleichen. Die SGF aktualisiert monatlich auf der Internetseite die Datei mit der Indexierung betreffend die Teuerungs-Entwicklung.

Die Gemeinden sind angehalten, von den beim Kanton angewandten Kernelementen Kenntnis zu nehmen, diese zu vergleichen und aufgrund statistischer Grundlagen an ihre eigene Situation anzupassen. Für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ein einheitliches Profil zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden zu finden, ist in der Tat nicht möglich.

Einzig die Erfahrung über mehrere Jahre und der Vergleich zwischen Schätzungen und Realität erlauben es den Gemeinden, eine eigene Vorgehensweise festzulegen.

Das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse 2019 finden Sie auf der Internetseite der SGF.

3.1.2 Ertrags- und Kapitalsteuer der juristischen Personen

Das individuelle Profil der steuerpflichtigen juristischen Personen in den 126 Walliser Gemeinden lässt weder allgemeine Schlussfolgerungen noch die Entwicklung der Steuereinnahmen zu.

3.1.3 Gesetzliche Grundpfandrechte (zur Erinnerung)

Auszug aus der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zum Voranschlag 2013: *„Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die von Art. 174 StG vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechte mit ihrem Eintrag im Grundbuch entstehen (Art. 836 Abs. 1 ZGB): auf das nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrecht, wie zurzeit in Kraft, wird verzichtet. Der Eintrag ist somit konstitutiv. Solange sie nicht eingetragen sind, können diese Grundpfandrechte dem Liegenschaftseigentümer nicht entgegengehalten werden; demgegenüber muss der gutgläubige Liegenschaftserwerber die Gefahr tragen, dass das Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet wird. Die dreijährige Frist für den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 174 Abs. 3 StG wird im bisherigen Wortlaut beibehalten.“*

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

D. Gesetzliches Grundpfandrecht I. Des kantonalen Rechts

¹ Räumt das kantonale Recht dem Gläubiger für Forderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehen, einen Anspruch auf ein Pfandrecht ein, so entsteht dieses mit der Eintragung in das Grundbuch.

² Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen, so können sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.

³ Einschränkendere Regelungen des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Steuergesetz

Art. 174 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die Bezahlung der nachfolgenden Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunalen Gebühren sicher:

- Steuer auf das Vermögen und den Vermögensertrag;
- Grundstücksteuer;
- Grundstückgewinnsteuer;
- Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren.

² Dieses Pfandrecht geht allen anderen voran. Die Gemeindesteuern und die kommunalen Gebühren sind im gleichen Rang gesichert.

³ **Das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt, wenn die Eintragung im Grundbuch nicht erfolgt:**

- a) innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung,**
- b) spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung.**

⁴ Im Grundpfandsteuerverfahren verfügt der gegenwärtige Eigentümer des Grundstücks über die gleichen Rechtsmittel wie der Steuerpflichtige im ordentlichen Veranlagungsverfahren.

4. Weitere Angaben

Im Wissen, welche Bedeutung es für die Gemeinden hat, die Beiträge zu kennen, welche sie an den Kanton zu bezahlen haben oder umgekehrt von diesem erhalten, hat die Sektion Gemeindefinanzen die betroffenen Dienststellen im Kanton kontaktiert, so dass Ihnen mit deren Zusammenarbeit individualisierte Informationen bereitgestellt werden können. Für ihre Zusammenarbeit bedanken wir uns.

Die Gemeinden sollen auch Kenntnis darüber haben, wie schwierig sich die Planung des Prozesses zur Erarbeitung des Kantonsbudgets gestaltet.

Abgeschlossen wird der Prozess mit der formellen Genehmigung des Budgets durch den Grossen Rat am 14. Dezember 2018.

160 – Zivilschutz (zur Erinnerung)

Gesetzes-Grundlage:

520.1 Gesetz über den Zivilschutz (GZS) vom 10. September 2010

Art. 32 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung

³ Der Staatsrat bestimmt regelmässig per Beschluss:

- b) den jährlich gutgeschriebenen Vergütungszins.

⁵ Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.

⁶ Die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik „Spezialfonds“ aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.

520.200 Verordnung über den kantonalen Ersatzbeitragsfonds zugunsten der Zivilschutzbauten vom 21. März 2012

Art. 8 Vergütungszins und Verzugszins

¹ Der Zinssatz des Vergütungszinses des Fonds wird auf der Grundlage des mittleren Zinssatzes der staatlichen Anlagen festgelegt.

² Der von der kantonalen Finanzverwaltung angewandte Verzugszinssatz ist analog anwendbar.

³ Der Verzugszins läuft ab dem 30. Tag nach Erhalt der Rechnung.

In Anwendung der obigen Gesetzes-Grundlagen und nach Auskunft der KfV wendet der Kanton folgende Zinssätze an:

Budget 2019: vorgesehen 0%.

Wir erinnern Sie daran, dass die Richtlinie zum Buchungsschema auf der Internetseite der SGF eingesehen werden kann.

210/211 – Schulwesen

Die Schätzungen Ihres Anteils an der Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen werden Ihnen Mitte September durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVB zugestellt.

213/239 Rail-Check für Lehrlinge und Studenten

Wir verweisen auf die Mitteilungen der Dienststelle vom 5. Juli.

Prinzip

Sofern der Grosse Rat nichts Gegenteiliges beschliesst wird das „Rail-Check“-System für das Schuljahr 2018/19 und die weiteren beibehalten. Der elterliche Anteil liegt bei 50% und die restlichen 50% teilen sich der Kanton Wallis und die betreffende Wohngemeinde zu gleichen Teilen. Die administrativen Modalitäten sind identisch mit jenen des Schuljahres 2017/2018.

Budget

Der Kanton hat nicht ein spezifisches Budget pro Gemeinde gemacht. Für ihn ist es in der Tat schwierig, die Anzahl Auszubildende/Studenten pro Gemeinde sowie deren Reisedrecken im Voraus zu kennen. Wir schätzen, dass die Anzahl, welche eine Begünstigung erhält, stabil bleibt.

Nichtsdestotrotz können Sie sich auf die Faktura-Angaben stützen, welche Sie von den Transport-Unternehmen (SBB und andere) in den vergangenen Jahren erhalten haben.

Vorbehältlich gegenteiliger Beschlüsse durch den Grossen Rat bei der Erarbeitung des Budgets 2019 wird die Beteiligung des Kantons von 50% an der Faktura beibehalten.

Das Frage-Antwort-Dokument sowie das Antrags-Formular für die Beteiligung des Kantons stehen Ihnen auf der Internetseite der SGF unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ zur Verfügung.

220.361 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung

Die entsprechenden Angaben werden Mitte September zugestellt.

450.361 Ambulante Versorgung im Suchtbereich

Die Gemeinden wurden Ende August per Mail darüber informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

460.361 Finanzierung der Schulgesundheit

Dito 450.361.

490.361/561 Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen

Dito 450.361.

530 ff. - Sozialwesen

Die Angaben wurden Ihnen am 23. Juli 2018 zugestellt, zusammen mit dem Betrag Ihrer Beteiligung an die Ergänzungsleistungen AHV/IV, an die Familienzulagen Nichterwerbstätiger, am kantonalen Beschäftigungsfonds, an die Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen, an die Sozialhilfe und an die Behinderteneinrichtungen (Betrieb und Investitionen).

540 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Rechnungen, welche die Gemeinden von der KESB erhalten, verbuchen diese unter 122.352, d.h. in der Funktion „Vormundschaftsbehörde“ und mit der Kontoart „Entschädigungen an Gemeinwesen - Gemeinden“.

Die Jahresrechnung der Dienststelle für die Jugend verbuchen Sie unter 540.361, d.h. in der Funktion „Jugendschutz“ und Kontoart „Eigene Beiträge - Kanton“.

Beachten Sie, dass das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (RSVS 850.4) am 13. Juni 2014 im Art. 21 hinsichtlich Beistand angepasst wurde:

¹ *Die Erteilung von Mandaten für Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde des Kindes.*

² *Die von der Gerichts- oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen wie Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) müssen im Prinzip vom zuständigen Amt ausgeführt werden.*

⁴ *Die Beteiligung der Gemeinden wird jährlich anhand der Anzahl während des Jahres ergriffener Massnahmen bestimmt.*

⁵ *Die Fakturierungsmodalitäten, der in Rechnung gestellte Betrag und die Beteiligung der Eltern werden in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.*

Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (SGS/VS 850.400) vom 9. Mai 2001 wurde ebenfalls auf den 1. Januar 2015 geändert. Der Artikel 22bis regelt die Grundsätze und den Finanzierungsmodus wie folgt:

¹ *Erteilt die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der zuständigen Stelle ein Mandat für Erziehungshilfe oder Erziehungsbeistandschaft, so wird der Wohnsitzgemeinde des Kindes jährlich eine Pauschale von monatlich 300 Franken pro Kind oder mehrere Kinder der gleichen Familie in Rechnung gestellt.*

² *Bei Wohnsitzwechsel des Kindes im Laufe des Jahres bleibt die alte Wohnsitzgemeinde für die Kosten der Massnahme bis zum Ende des Kalenderjahres zuständig. Die neue Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten der Massnahme ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.*

³ *Die Fakturierung des Pauschalbetrages beginnt mit der Einreichung des Mandates durch die KESB bei der zuständigen Stelle. Die Fakturierung endet nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Aufhebung der Massnahme durch die KESB bei der zuständigen Stelle.*

⁴ *Die Kosten des Mandats, das der zuständigen Stelle erteilt wird, werden im Prinzip vollständig durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes getragen, wenn es sich um Erziehungshilfe im Sinne des Artikels 307 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Erziehungsbeistandschaft im Sinne des Artikels 308 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches handelt.*

⁵ *Wenn die KESB einen Beistand für die Überwachung des persönlichen Verkehrs im Sinne des Artikels 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beantragt und diese Massnahme insbesondere in Anbetracht des bestehenden Konfliktes zwischen den Eltern beantragt werden*

muss, kann die KESB eine Beteiligung des Elternteils oder der Eltern an den Kosten der Massnahme festlegen. Diese darf im Prinzip aber den Betrag von 100 Franken pro Monat nicht überschreiten.

Die allfällige Beteiligung der Eltern ist unter 540.436 „Rückerstattungen“ zu verbuchen. Bei Notdürftigkeit oder Nicht-Bezahlung des elterlichen Anteils ist für diesen Teil eine Umbuchung auf das Konto 580.366 „Eigene Beiträge - Private Haushalte“ vorzunehmen.

Die Werte 2019 sind auf der Internetseite der SGF verfügbar.

Diese Modalitäten gelten ebenfalls für die Rechnungen von Point Rencontre und trait d'Union.

570 - Langzeitpflege

Bezüglich HRM-Nomenklatur sind die Funktion 570 „Pflegeheime für Betagte (APH)“ und die Kontoart 364 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ zu verwenden.

Die freiwillige Beteiligung der Gemeinden an den Investitionen der APH verbuchen Sie unter 570.564 „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“; die Rechnungen erstellen die APH. Die Angaben sind beim jeweiligen APH, wo die Gemeinde sich beteiligt, verfügbar.

Die Gemeinden wurden im August per Mail informiert, dass die Angaben auf der Internetseite der Dienststelle für Gesundheitswesen DGW verfügbar sind. Via den Link „DGW - Finanzierung Langzeitpflege“ unter der Rubrik „Informationen zu Budgets und Finanzpläne“ auf der Internetseite der SGF gelangen Sie ebenfalls auf diese Angaben.

589 - Integrationspolitik

Die Beträge, welche im Budget zu berücksichtigen sind, stehen bei Ihrem Integrations-Verantwortlichen zur Verfügung. Zu verbuchen sind diese Beträge in der Rubrik 589.362 bzw. die Einnahmen in 589.462, falls die Gemeinde ein Leistungserbringer ist (s. Schreiben vom August 2018), welches gemeinsam von der Dienststelle für Bevölkerung und Migration und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten unterzeichnet wurde).

610 - Kantonsstrassen

Die Angaben betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Unterhaltskosten der Kantonsstrassen sind seit Ende Juni auf der Internetseite der SGF verfügbar.

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:

Kreis 1 - Oberwallis	Kreis 2 - Mittelwallis	Kreis 3 - Unterwallis
Silvio Summermatter Kreischef Tel. 027 / 606 97 53 silvio.summermatter@admin.vs.ch	<u>bis 30. September 2018</u> Loris Chittaro Kreischef 027 / 606 34 35 loris.chittaro@admin.vs.ch <u>ab 1. Oktober 2018</u> Patrick Sauthier Kreischef 027 / 606 34 35 patrick.sautier@admin.vs.ch	<u>bis 30. November 2018</u> Gilles Genoud Kreischef 027 / 607 11 05 gilles.genoud@admin.vs.ch <u>ab 1. Dezember 2018</u> Sébastien Lonfat Kreischef 027 / 607 11 05 sebastien.lonfat@admin.vs.ch

--	--	--

650 - Regionalverkehr

Für die Beteiligung der Gemeinden kann folgende Schätzung angenommen werden: der Rechnungsbetrag 2017 + 1%, unter Vorbehalt der Bevölkerungsentwicklung und des Transportangebots.

700/710/711/720 – Spezialfinanzierungen (die Liste ist nicht abschliessend)

Die Gesetzes-Grundlagen aus dem GemG und der VFFHGem betreffend die Spezialfinanzierungen sind unter der Rubrik "Richtlinien" auf der Internetseite der SGF einsehbar, was ebenso für diesbezügliche Auszüge aus dem Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte (Tome 2) und das Buchungsschema gilt. Bitte werfen Sie einen Blick darauf. Mittels Checklisten haben wir Sie bereits auf dieses Buchungsschema aufmerksam gemacht.

710 – Abwasserbeseitigung - Zur Erinnerung

Kantonsbeiträge an Einrichtungen der Abwasserbeseitigung - Kantonaktpersonen bei der DUW: Eduard Cina (606 31 72) und Marc Bernard (606 31 70).

Mikroverunreinigung - Kantonaktpersonen bei der DUW: Pierre Mange (606 31 74), Daniel Obrist (606 31 38), Marc Bernard (606 31 70).

Die Gebühr für die Finanzierung der Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen im Abwasser, deren Betrag der Entwicklung der ständigen Bevölkerung angepasst wird, wird bis 2040 den ARA's vom BAFU jährlich in Rechnung gestellt.

Die Modalitäten und die Prozedur für die Weiterbelastung dieser Gebühr der ARA's an die Gemeinden und von diesen wiederum an die Verursacher sind im Kapitel 2.4 der neuen Dokumentation des BAFU beschrieben:

<http://www.bafu.admin.ch/uv-1618-d>

Das HRM1 vom 1982 schlägt für diese neue Problematik nichts vor. In Anlehnung an die diesbezügliche Rückmeldung des SRS-CSPCP beim HRM2 sehen wir für den laufenden Aufwand im HRM1 die Kontoart 318 „Dienstleistungen und Honorare“ vor. Diese Kontierung gilt für die Gemeinden wie auch für die ARA. Die Weiterverrechnung der ARA an die Gemeinden ist in die Jahresrechnung einzubeziehen. Die Kontierung dafür ist in der Kontoart 352 „Entschädigungen an Gemeinwesen“ vorzusehen. Wie im Schreiben vom 9. April 2015 mitgeteilt erfolgt die Weiterverrechnung der Gemeinden an die Gebührenzahlenden durch Erhöhung des Tarifs der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder der Mengengebühr. Diese wird als Ergänzung zur Jahresgebühr betrachtet und ist somit über die Kontoart 434 „andere Benutzergebühren“ zu verbuchen.

720 – Abfall – Zur Erinnerung

Die Einführung der Sackgebühr am 1. Januar 2018 im französischsprachigen Kantonsteil stellt eine echte Umstellung hinsichtlich Organisation für das Sammeln wie auch für das Verhalten der Nutzer dieses Dienstes dar.

Auf das Prinzip und das Buchungsschema hat diese Umsetzung allerdings wenig Einfluss. Sie ermöglicht uns jedoch, nebst dem Aspekt der Spezialfinanzierungen einige weitere Elemente zu präzisieren oder Sie daran zu erinnern - Elemente, welche auch für die Oberwalliser Gemeinden bestimmt sind.

Die Kosten der Abfallbeseitigung von unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachern sind ebenfalls in der Funktion 720 zu verbuchen. Da diese Kosten nicht durch Verwendung der Grundgebühren auf alle Eigentümer übertragen werden können, werden hierfür die internen Verrechnungen verwendet, d.h. Weiterbelastung der Kosten in der Funktion 999 „Nicht aufgeteilte Posten“, Kontoart 390 „Interne Verrechnungen“, Unterkonto xx „Abfallbeseitigung“. Die Gegenbuchung bzw. Entlastung der Funktion 720 erfolgt dann folglich über die Kontoart 490. Auf diese Art wird der Umstand transparent dargestellt, das Verursacher-Prinzip respektiert sowie die Aufwendungen und Einnahmen der beiden Funktionen isoliert ausgewiesen. Dies widerspiegelt den politischen Willen, indem diese Massnahmen sichtbar dargestellt werden.

Das Musterreglement für die Abfallbeseitigung lässt die Möglichkeit zu, einen Artikel 30.5 für soziale Massnahmen einzufügen, der das Recht gibt, unter gewissen Bedingungen wie beispielsweise die Geburt eines Kindes, einmalig und gratis xx Gebührensäcke à 35 Liter abzugeben. Die Kosten für diese sozialpolitische Massnahme bzw. den Kauf der Abfallsäcke sind in der Funktion 589 (Übrige Fürsorge < Hilfe für Familien) im Konto 366 (Private Haushalte) zu verbuchen.

Grundsätzlich haben alle Benutzer den Kauf der Säcke im Konto 318 zu verbuchen. Den Status „Benutzer“ trifft für alle Bereiche zu, welche Abfälle produzieren, die durch den Abfall-Service beseitigt werden. Diese könnten sein: allgemeine Verwaltung (029), örtliche Polizei (113), öffentliche Schule (210 ff.), Sporteinrichtungen (340), Parkhäuser und Parkplätze (621), Wasserversorgung (700), usw., wobei die Liste nicht abschliessend ist.

750 - 3. Rhonekorrektur R3

Der Gesetzesentwurf über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) hat der Staatsrat im Frühjahr 2018 dem Grosse Rat unterbreitet. Darin wird die Beteiligung der Gemeinden und Dritten festgelegt. Der Grosse Rat hat in erster Lesung den Gemeindeanteil auf 2% der plafonierten Kosten reduziert. Damit ergibt dies für das Gesamtprojekt einen Anteil von 2% von Fr. 2.4 Milliarden = 48 Millionen.

Auf dieser Grundlage wurde eine Übersichtstabelle der Jahresbeiträge der Gemeinden für das erste Abrechnungsjahr (2019) erstellt. Mit Gesamtkosten von 600 Millionen während den 6 Jahren der ersten Abrechnungsperiode (2019-2024) ergibt dies Fr. 2 Millionen pro Jahr (2% von Fr. 100 Millionen/Jahr). Es obliegt den Gemeinden zu prüfen, ob die zurückgestellten Beträge ausreichen oder ob im Budget 2019 die entsprechenden Beträge bereitgestellt werden müssen.

Voraussichtlicher Betrag der Tranche 1996-2024 gemäss Entwurf GFinR3	600 Mio. Franken
Erhebungsperiode	6 Jahre
Jährlicher Betrag	100 Mio. Franken
Gemeindeanteil (2%)	2 Mio. Franken

Die Aufteilungskriterien zwischen den Gemeinden entsprechen denjenigen des Gesetzesentwurfs GFinR3; sie werden mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes GFinR3 im Anschluss an die 2. Lesung

im Grossen Rat noch präzisiert. Die definitiven Beträge mit den aktualisierten Werten (Bevölkerung, Gemeindefläche, geschützte Flächen, Raumbedarf) und der Gewichtung der verschiedenen Kriterien werden nach der Verabschiedung durch den Grossen Rat entsprechend der Schlussfassung des Gesetzestexts berechnet und publiziert. Der Betrag der ersten Tranche wird entsprechend den tatsächlichen Ausgaben und Prognosen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes angepasst.

Wir erlauben uns, Sie an die Einhaltung der HRM-Nomenklatur zu erinnern, d.h. die Funktion 750 „Gewässerverbauungen“ und die Kontoart 561 „Eigene Beiträge - Kanton“.

Achtung: die Einwohnergemeinden, welche in den vergangenen Jahren Rückstellungen gebildet haben, müssen die erwähnte Kontierung anwenden.

Die Tabelle mit der Verteilung 2019 ist auf unserer Internetseite seit dem 10. September verfügbar. Sie umfasst die Beträge für die Budgets.

793 - Unwetter

Die Körperschaften, welche durch Unwetter betroffen sind, verbuchen die gesamten Aufwände oder Ausgaben in der neuen Funktion 793 "Unwetter". Unabhängig davon, wer für die Kosten aufkommt (Gemeinde, Kanton, Bund, Dritte) ist die Richtlinie betreffend die Handhabung von Spenden Dritter hinsichtlich Entgegennahme, Verbuchung und Verwendung anzuwenden.

Bei Erhalt von Spenden kontrolliert die Gemeinde die Angaben und holt beim Spender nötigenfalls die Bestätigung über den Begünstigten (Private oder Gemeinde) wie auch über die Zweckbestimmung (allgemeine oder spezifische Verwendung) ein. Die Gemeinden müssen in der Lage sein, über diese von Dritten erhaltenen Beiträge eine detaillierte Übersicht präsentieren zu können (Spenden, Leistungen Dritter, etc.).

Die Gemeinden verbuchen allfällige Spenden anhand der nachfolgenden HRM-Nomenklatur:

Flüssige Mittel	Konto-Nr.	Begünstigter	HRM-Konto	Bemerkungen
Postkonto	101	Private	206.10	Zweckgebundene Spenden (in Anwendung der strikten Regelungen)
Banken	102	Private	206.11	Generelle Spenden
Postkonto	101	Gemeinde	206.12	Zweckgebundene Spenden (in Anwendung der strikten Regelungen)
Banken	102	Gemeinde	206.13	Generelle Spenden

Die Konto-Nummer 10 ist ein Beispiel. Den Gemeinden ist es frei, ein anderes Konto zu verwenden. Sie haben jedoch die zweckgebundenen Spenden separat nach den Kriterien "Privat" oder "Gemeinde" auszuweisen.

810.362 – Forstwirtschaft - Zur Erinnerung

Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (Art. 8 Abs. 4) beauftragt die Einwohnergemeinden, sich mit 30 Prozent am Gehalt des Revierförsters für allgemeine Aufgaben, die dieser im Rahmen seiner Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt, zu beteiligen. Diese Aufgaben sind im Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters vom 30. Januar 2013 (Art. 8) präzisiert. Je nach Grösse des Reviers ist der Lohn des Adjunkts des Revierförsters ebenfalls zu berücksichtigen.

In den Bereichen der Schutzwaldbewirtschaftung und der Projekte betreffend die Biodiversität im Wald sehen die Artikel 48 und 49 kGWNg vor, dass die Munizipalgemeinden, auf deren Gebiet sich der Wald befindet, einen Beitrag von bis zu 10% der anerkannten Kosten leisten müssen. Die anerkannten Kosten entsprechen jenen, welche der Kanton für seine eigene Beteiligung in Betracht zieht.

Art. 38 kGWNg regelt die Frage des Unterhalts der Forststrassen; der Unterhalt der Forststrassen, die auch zu anderen Zwecken benutzt werden, obliegt den betreffenden Einwohnergemeinden.

830 Verkehrsvereine

Falls die Gemeinde die Aufgaben des Verkehrsvereins übernimmt und die Kurtaxen auf der Grundlage eines entsprechenden Reglements erhebt, ist diese Taxe unter 830.434 zu verbuchen und nicht unter 830.406, da diese Angaben für die Berechnung der Beteiligung der Gemeinden an den Lehrergehältern herangezogen (Berechnung nach dem alten Modell) würden. Zudem handelt es sich hierbei um eine Spezialfinanzierung, da die Kurtaxe zweckgebunden ist. Somit ist auch das Buchungsschema für Spezialfinanzierung anzuwenden. Kontaktieren Sie die SGF, falls Sie diesbezüglich weitere Informationen benötigen.

Das Musterreglement für Tourismustaxen ist auf der Internetseite der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung verfügbar. Sie finden dieses ebenfalls auf der Internetseite der SGF bei den Links unter der Rubrik „Musterreglemente“.

900 Steuergesetz

Der Projekt USRIII ist der SV17 gewichen, welche ihrerseits in die STAF überführt wurde.

Die neuesten diesbezüglichen Informationen stammen aus dem Bericht vom 16. März 2018 zur Vernehmlassung des Vorentwurfs betreffend Ergänzungen und Änderungen des Steuergesetzes vom 10. März 1976 im Zusammenhang mit der kantonalen Steuervorlage 17 (SV 17-VS).

Die Einwohnergemeinden sind angehalten, der Entwicklung in dieser Angelegenheit besondere Beachtung zu schenken. Die zu erwartenden Gesetzesänderungen dürften einen direkten Einfluss auf eine Senkung der Steuereinnahmen ab 2020 haben.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2018 die Botschaft zur Revision des Wasserrechtsgesetzes verabschiedet. Das Wasserzinsmaximum soll bis Ende 2024 wie bisher maximal 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung (Fr./kWbr) betragen. Der Bundesrat hält fest, dass ein neues Wasserzinsmodell erarbeitet werden soll, sobald die Grundzüge des neuen Strommarktdesigns, die in der bevorstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes definiert werden, bekannt sind.

920 - Finanzausgleich

Die Werte betreffend den Ressourcen- und Lastenausgleich wurden im Kantonalen Amtsblatt vom 29. Juni 2018 veröffentlicht. Die detaillierten Beträge für 2019 wurden den Gemeinden am 14. August individuell mitgeteilt.

xxx.301 Gebäude- und Wohnungsregister

Am 1. Juli 2017 ist die neue Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister in Kraft getreten. Insbesondere folgt sie der Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über Zweitwohnungen vom 20. März 2015. Die neue Verordnung sieht vor, dass alle Gebäude und Wohnung des Gemeindeterritoriums im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen werden und nicht nur die Gebäude mit Wohnnutzung. Für die Walliser Gemeinden werden im Zusammenhang mit der Einrichtung eines solchen Registers, welches bis zum 31. Januar 2020 zu erstellen ist, Zusatzkosten (Gebäudeverwaltung) zu erwarten sein, auch wenn vorgesehen ist, dass das BfS und die amtliche Vermessung den Schweizer Gemeinden mit Angaben aus der amtlichen Vermessung ihre Unterstützung erbringen. So soll vermieden werden, dass die Gemeinden diese Daten nochmals erfassen müssen. Die Dienststelle für Geoinformationen ist die kantonale Stelle, welche mit den Gemeinden die Arbeiten koordinieren wird.

xxx.301 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeolG)

Die Umsetzung des Gesetzes sollte im 2019 keine neuen Kosten auslösen. Hingegen werden diese Arbeiten Personalbedarf beanspruchen. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Schreiben, welches von der GIS-Fachstelle (CC GEO) zugestellt wurde. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an CC GEO.

Kontoart: 119 – 209 MwSt (Bilanz)

Wenden Sie sich bitte an Ihren MwSt-Spezialisten, um die nötigen Informationen über die bevorstehenden Änderungen und den Zeitplan zu erhalten.

5. Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM) - Erinnerung

Das H steht für Harmonisierung und ist von grosser Bedeutung beim Vergleich zwischen den Körperschaften, da dadurch alle Gemeinden sowohl in der Laufenden wie auch in der Investitionsrechnung dieselbe Nomenklatur hinsichtlich Kontoarten und Funktionen anwenden.

Die SGF beteiligt sich an dieser Entwicklung und steht so auch in regelmässigem Kontakt mit den kantonalen Dienststellen, um:

- das Buchungsschema in dem Sinne zu harmonisieren, dass ein beim Kanton verbuchter Ertrag in der Kontoart 462, Beitrag für eigene Rechnung von Gemeinden, im Gegenzug bei den Gemeinden in der Kontoart 361, eigene Beiträge an den Kanton, vorzufinden ist,
- an die kant. Dienststellen zu appellieren, damit die den Gemeinden zugestellten Rechnungen oder Überweisungen mit den HRM-Angaben versehen werden.

Weiter steht die SGF mit der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) im Kontakt, um gewisse HRM-Nomenklaturen auszutauschen und festzulegen.

Alle in diesem Schreiben erwähnten Dokumente sind auf der Internetseite der SGF verfügbar.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten durch die Sektion Gemeindefinanzen steht Ihnen für Fragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



Francis Gasser
Sektionschef

Beilagen erwähnt

Kopie an Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Finanzinspektorat
Verband Walliser Gemeinden
Revisionsstellen